



Gemeinde Niestetal

Straßenausbaubeiträge „Hannoversche Straße“

Dirk Rehbein

30.05.2022

Ablauf



1. **Grundlagen** der Abrechnung

- a) abzurechnende **Anlage**
- b) Erläuterung der **Flächenseite**
- c) Erläuterung der **Kostenseite**

2. Ermittlung des voraussichtlichen **Beitragsatzes**

3. **Anwendung** dieses Beitragsatzes **auf das Grundstück**

Ablauf

4. Ihre **Fragen**

Grundsätzliches.

Was alle interessieren könnte.

Gern zwischendrin!



Fragen zum eigenen Grundstück.

Bitte nach der Veranstaltung im Einzelgespräch.



Allevo Kommunalberatung

- gegründet 1988
- derzeit ca. 40 Mitarbeiter an fünf Standorten
- deutschlandweit tätig
- 4 Fachfrauen/-männer für die Abrechnung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen
- insgesamt ca. **100 Jahre Erfahrung** in der **Beitragsveranlagung**



Unsere Dienstleistungen

Weitere Themen

Coaching
eGovernment
Qualitätsmanagement

Seminare und Schulungen

Führung
Kommunikation
Management
Mitarbeiter
Politik

Strategie

Strategisches Management
Ziele und Kennzahlen
Leitbilder
Interkommunale Kooperation
Betriebsformen
Politikberatung

Doppik

Eröffnungsbilanz
Produkthaushalt
Projektmoderation
Vermögensbewertung
Optimierung nach

Beiträge

Beitragskalkulationen
Beitragsveranlagungen
B-Plan-Optimierung
Erschließungsverträge
Satzungen
Straßenbestandsverzeichnis

Gebühren

Gebührenkalkulationen
Flächenermittlungen
Gesplittete Abwassergebühr
Konzessionsabgabe
Satzungen
Starkverschmutzerzuschläge
Straßenentwässerungsanteil
Umlageregulungen

Finanzen

Anlagennachweise
Budgetierung
Controlling
Haushaltskonsolidierung
Investitionscontrolling
Kosten- und Leistungsrechnung
Zuschüsse

Organisationsmanagement

Organisationsuntersuchung
Geschäftsprozessoptimierung
Stellen-/Personalbemessung
Stellenbewertung
Aufgaben-/Produktkritik
Bäderberatung
Bauhoforganisation
Gebäudemanagement
Hausmeisterdienste
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Personal und Führung

Führung und Kommunikation
Konfliktmanagement u.
Moderation
Leistungsorientierte Bezahlung
Mitarbeiter-Befragungen
Personalgewinnung
Personalentwicklung
Teamentwicklung



Dirk Rehbein

- Beruf: Volljurist
- Ausbildung unter anderem beim Gemeinde- und Städtebund Thüringen und beim Thüringischen Landkreistag (Kommunalrecht)
- seit 2004 in Thüringen hauptsächlich für mehrere Wasser- und Abwasserzweckverbände im Landkreis Gotha und die Beteiligungsmanagementgesellschaft der Stadt Gotha in der Rechtsabteilung tätig
- seit 2008 bei der **Allevo Kommunalberatung** im Bereich (Erschließungs-/Straßenausbau-)Beitragsrecht tätig
- seit 2013 Gesellschafter-Geschäftsführer der **Allevo Kommunalberatung**



Rechtsgrundlagen



alexwhite/shutterstock.com

1. Hessisches **Kommunalabgabengesetz (HKAG)**
 - insbesondere § 11 [Beiträge]
2. ergänzend **Abgabenordnung (AO)**
 - § 4 HKAG verweist auf Normen der Abgabenordnung
3. **Straßenbeitragsatzung (StrBS)** der Gemeinde Niestetal

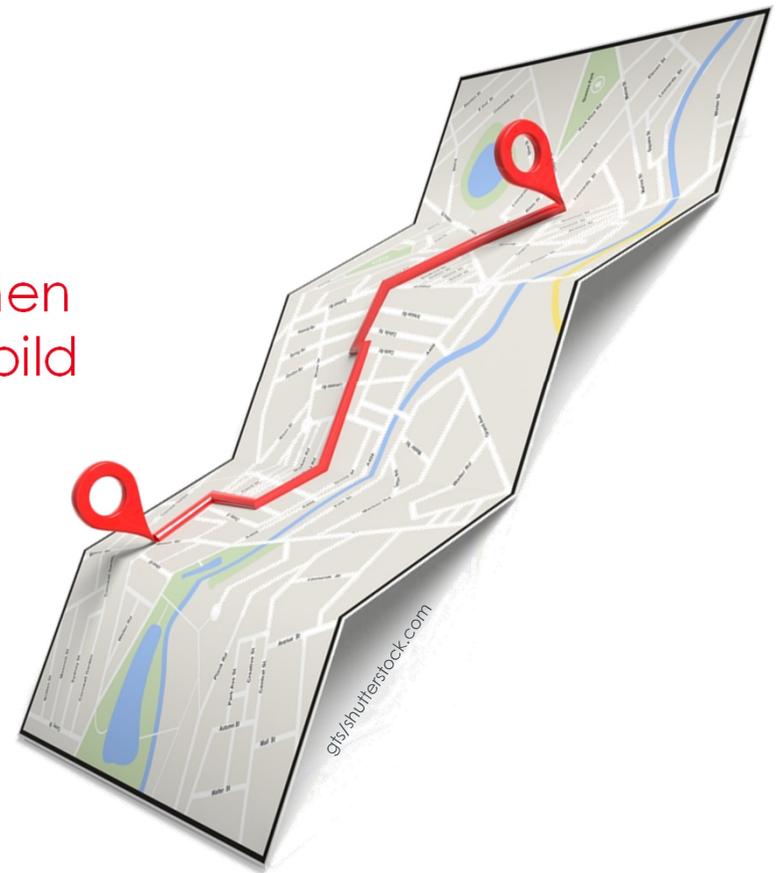
weitere Gesetze, z.B. Hessische Bauordnung (HBO) als „Hilfsgesetze“



Baumaßnahme und abzurechnende Anlagen

Anlagenbegriff

- unabhängig von der postalischen Adresse
- ganze **Straßen oder Abschnitte** davon
- auch **mehrere Straßen zusammen** können **eine Anlage** bilden
- nach der **natürlichen Betrachtungsweise**
 - maßgeblich ist **das durch die tatsächlichen Gegebenheiten geprägte Erscheinungsbild** einer Anlage
 - ausgehend von einem unvoreingenommenen Betrachter



Baumaßnahme und abzurechnende Anlage



Zustand der Anlagen vor dem Ausbau



Zustand der Anlagen vor dem Ausbau



Zustand der Anlagen vor dem Ausbau



Beitragsfähigkeit der Baumaßnahme

Die Anlage war **seit weit mehr als 25 Jahren** nicht mehr grundhaft ausgebaut/erneuert worden.



Es waren **deutliche Abnutzungserscheinungen** vorhanden (Risse, Bordsteine abgesackt, rissig, Unterbau hat nachgegeben etc.)

Damit ist der Ausbau mindestens im Sinne einer **Wiederherstellung des neuwertigen Zustands** im Sinne des Kommunalabgabengesetzes **beitragsfähig!**

Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



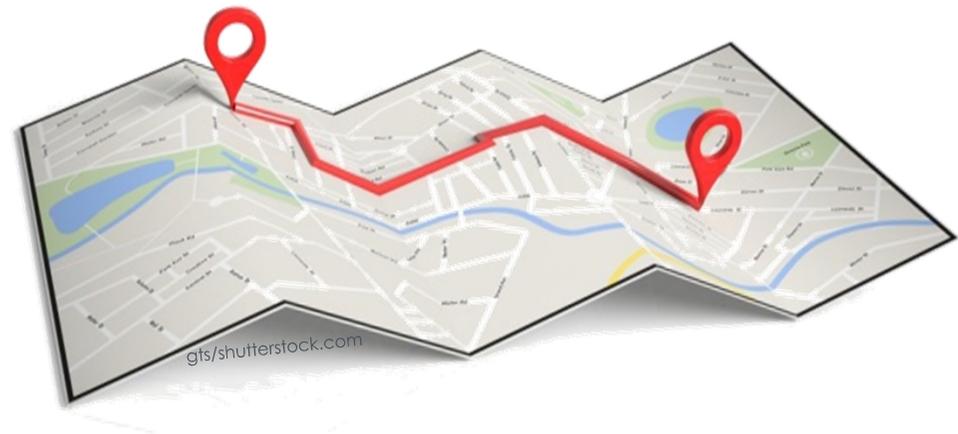
Zustand der Anlagen nach dem Ausbau



Beitragsfähige Maßnahmen

Arbeiten an folgenden Teileinrichtungen:

- Fahrbahn - HessenMobil
- **Gehweg - Gemeinde**
- **Straßenbeleuchtung - Gemeinde**
- Wasser und ggf. andere Medien – jeweilige Aufgabenträger



Abrechnungsgrundlagen

A. Flächenseite

Auf welche Grundstücke müssen die Kosten verteilt werden? Welche Flächen sind je Grundstück wie anzusetzen?



B. Kostenseite

Welche der entstandenen Kosten können auf die Eigentümer der Grundstücke umgelegt werden?

C. Berechnung des Beitragssatzes

Kosten : Verteilungsflächen = €/m²

D. Berechnung des Beitrages je Grundstück

Verteilungsfläche je Grundstück x Beitragssatz



Flächenseite – zu berücksichtigende Grundstücke

Grundstücke müssen die **Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage** haben, d.h. (Faustformel),

- man muss **auf Höhe des Grundstücks heranzufahren** und
- das **Grundstück von der Anlage aus betreten können** (in Gewerbegebieten: befahren können)
- **Hindernisse** fallen zu Lasten dessen, auf dessen Grundstück sie sich befinden
 - z.B. überwindbare Hänge, Mauern, Zäune, Gräben, Bewuchs, Geländer, Garagen
 - sind **auf Anliegergrundstücken unbeachtlich**, d.h., die Grundstücke sind trotzdem beitragspflichtig, weil das Hindernis jederzeit beseitigt werden kann
 - Hindernisse **auf dem Straßengrundstück** müssen **tatsächlich und verkehrssicher überwunden** sein



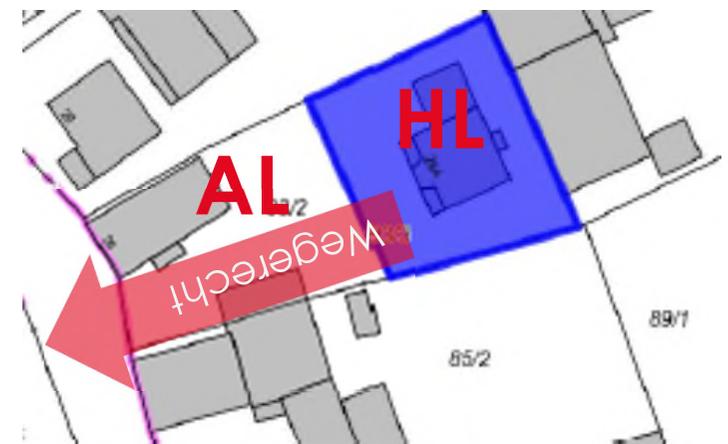
Flächenseite – zu berücksichtigende Grundstücke

Zeitpunkt: Entstehung der **sachlichen Beitragspflicht**

- in der Regel durch **Eingang der letzten Rechnung, vorliegend aber Abschluss der Grenzbereinigungsverfahren Ende 2020**

Dadurch werden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse eines jeden Grundstücks im beitragsrechtlichen Sinne quasi zementiert und gelten, egal, ob und welche Änderungen danach eintreten.

- Hinterlieger (HL)
 - das **Betreten- oder Befahren-können** wird durch ein **Anliegergrundstück (AL)** vermittelt



Flächenseite – beitragspflichtige Grundstücke

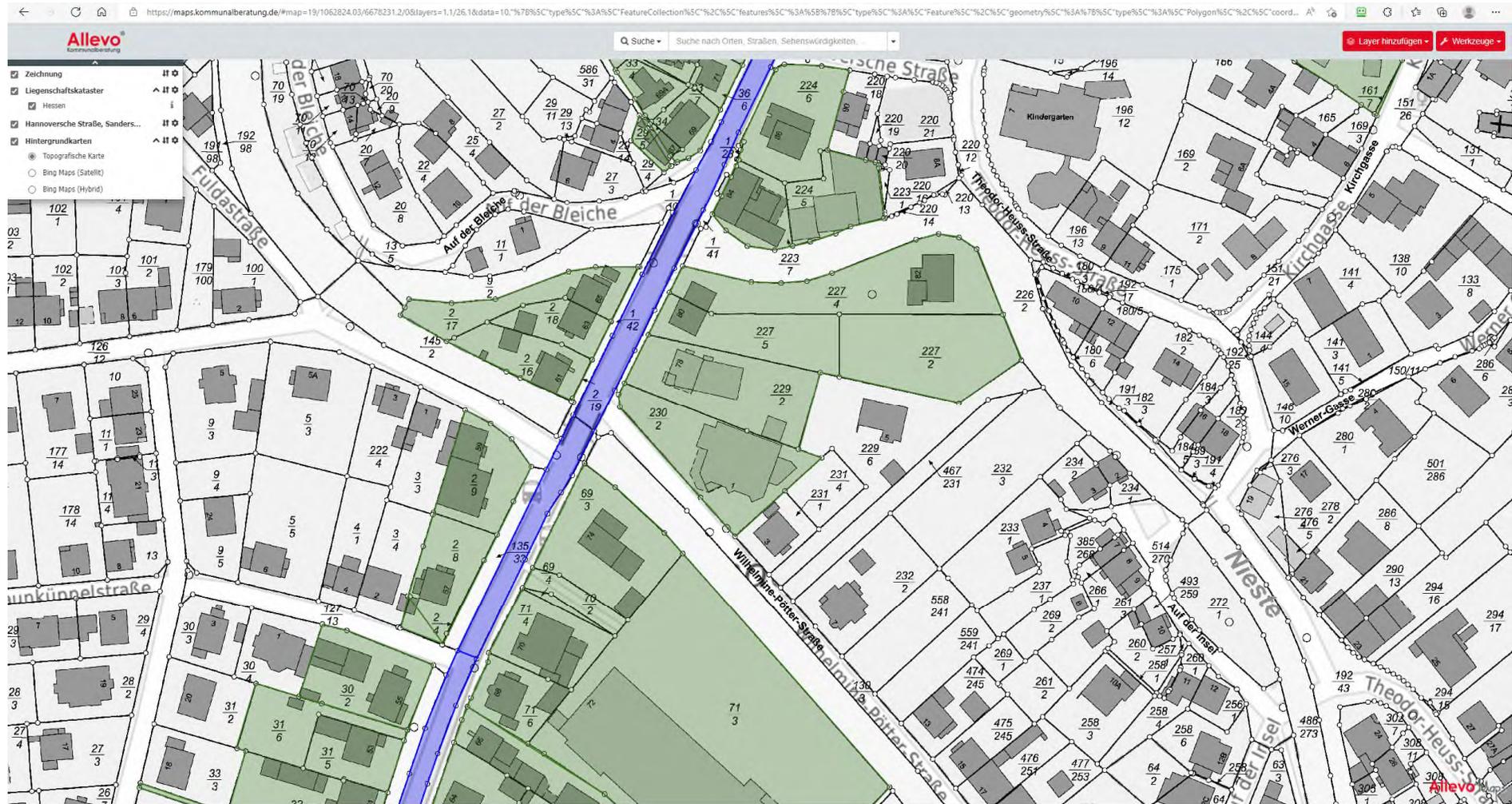


blau = abzurechnende Anlage

grün = einfach erschlossene Grundstücke, Veranlagungsfläche



Flächenseite – beitragspflichtige Grundstücke



blau = abzurechnende Anlage

grün = einfach erschlossene Grundstücke, Veranlagungsfläche



Flächenseite – beitragspflichtige Grundstücke



blau = abzurechnende Anlage

grün = einfach erschlossene Grundstücke, Veranlagungsfläche



Flächenseite – beitragspflichtige Grundstücke



blau = abzurechnende Anlage

grün = einfach erschlossene Grundstücke, Veranlagungsfläche



Flächenseite – beitragspflichtige Grundstücke



blau = abzurechnende Anlage

grün = einfach erschlossene Grundstücke, Veranlagungsfläche



Flächenseite

Keine Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke!

Grund: § 14 Abs. 1 StrBS

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.



Ansatz und Wichtung der Grundstücksflächen

- Verteilungsregelung **§ 11 Abs. 6 KAG, § 6 StrBS**
- nach „**Art und Maß der baulichen Nutzung**“
- Verteilung der Kosten erfolgt grundsätzlich anhand der

Veranlagungsfläche = Grundbuchfläche x Nutzungsfaktor

- **Grundbuchfläche** § 7 StrBS
 - ergibt sich aus dem Grundbuch



alexwhite/shutterstock.com

Ansatz und Wichtung der Grundstücksflächen

Nutzungsfaktor ergibt sich aus §§ 8 bis 11 StrBS

- a) **in Gebieten mit einem Bebauungsplan, § 8 StrBS**
- b) in Gebieten nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 9 StrBS
 - Abgrenzung Außenbereich/ Innenbereich
 - Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit besonderen Festsetzungen
- c) **in Gebieten im Innenbereich ohne einen Bebauungsplan, § 10 StrBS**
- d) für Grundstücke im Außenbereich, § 11 StrBS



Ansatz und Wichtung der Grundstücke

Gemäß § 10 StrBS wird **im unbeplanten Innenbereich** auf die **Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse** eines Grundstücks abgestellt.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird **zur Bestimmung des Nutzungsfaktors** auf die **Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse** abgestellt.
Sind **Grundstücke unbebaut**, wird auf die **Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse** abgestellt.

Auch **unbebaute, aber** grundsätzlich **bebaubare Grundstücke sind beitragspflichtig**, bebaubar **wie die unmittelbare Umgebung**, daher wird die Höchstzahl der Vollgeschosse der Umgebung herangezogen.



Ansatz und Wichtung der Grundstücke

Vollgeschossbegriff, § 2 Abs. 4 Landesbauordnung

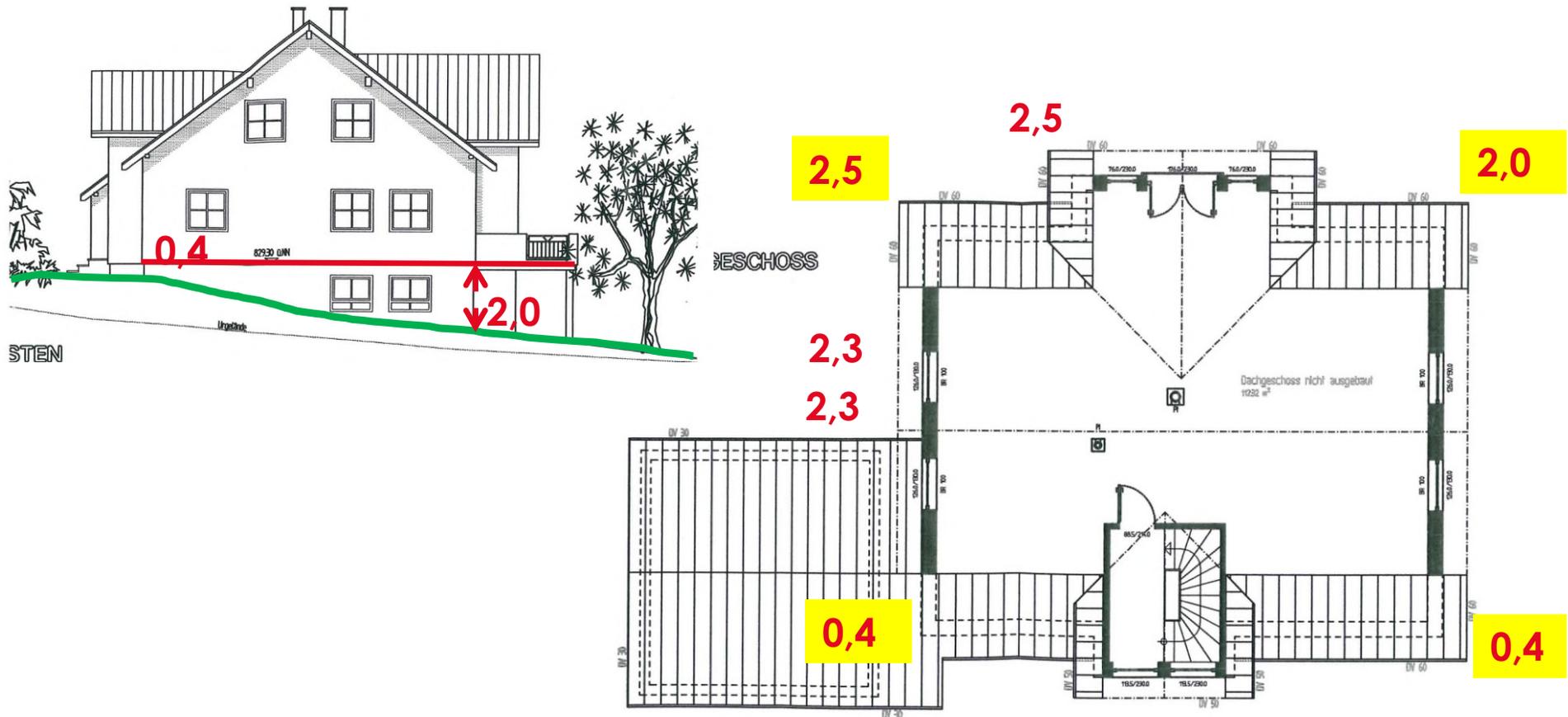
(4) ¹ Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. ² Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. ³ Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. ⁴ Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. ⁵ Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. ⁶ Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. ⁷ Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.



Ansatz und Wichtung der Grundstücke

Vollgeschossbegriff, § 2 Abs. 4 Landesbauordnung

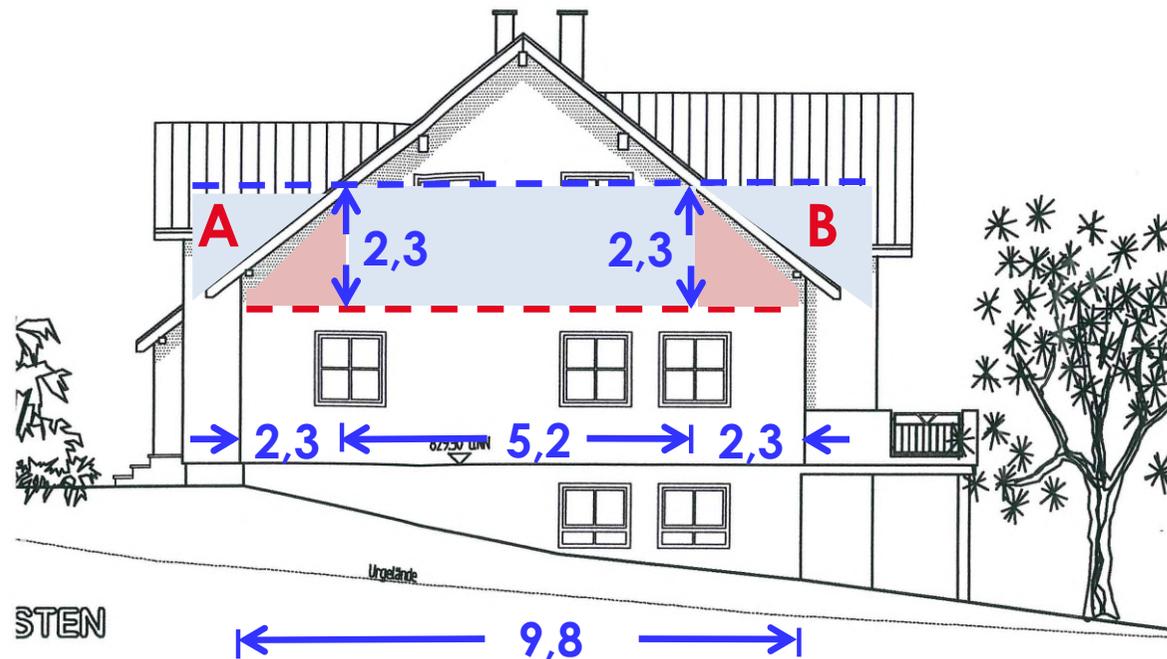
Kellergeschoss



Ansatz und Wichtung der Grundstücke

Vollgeschossbegriff, § 2 Abs. 4 Landesbauordnung

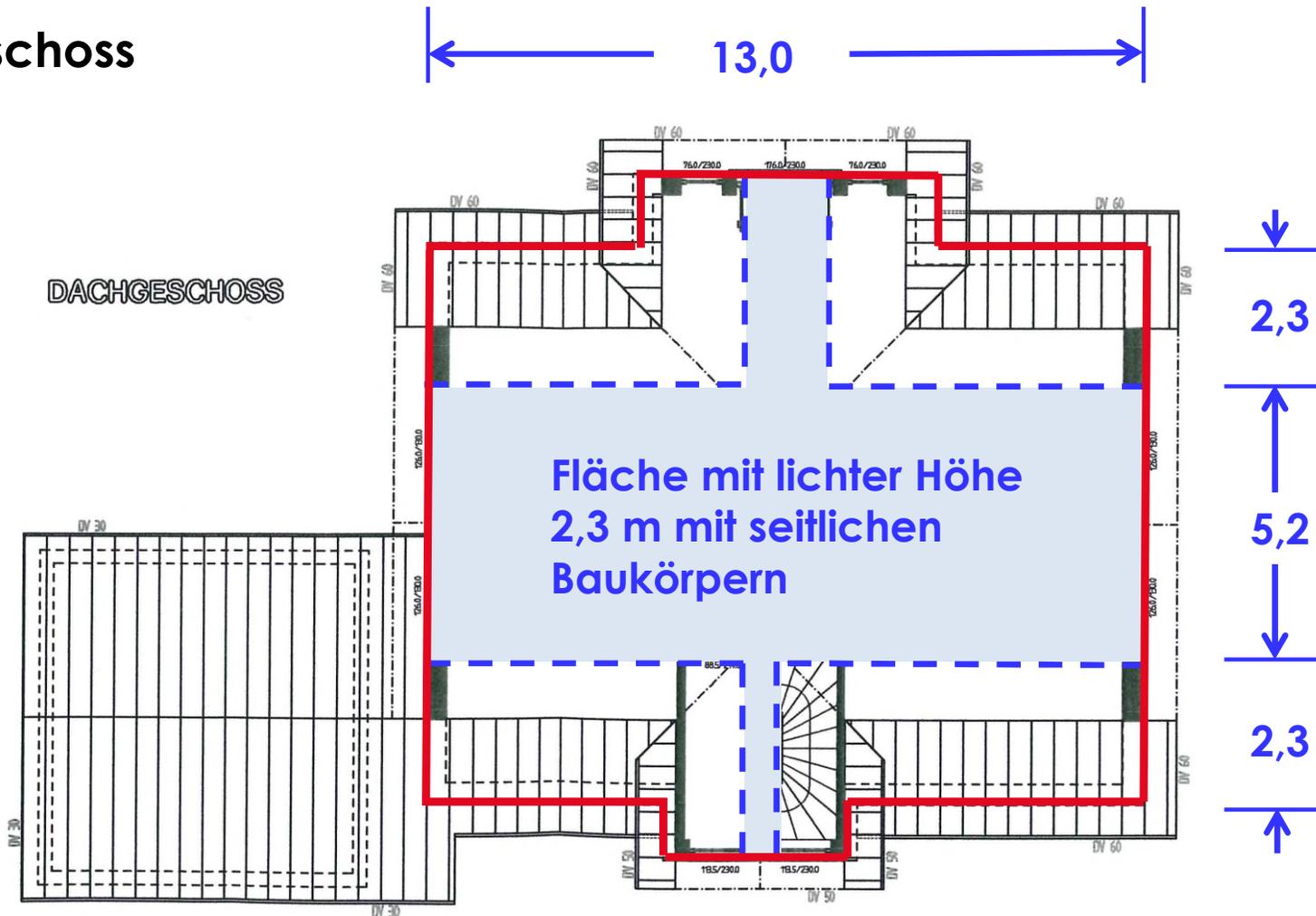
Dachgeschoss



Ansatz und Wichtung der Grundstücke

Vollgeschossbegriff, § 2 Abs. 4 Landesbauordnung

Dachgeschoss



$$86,4 \text{ m}^2 : 140,4 \text{ m}^2 \times 100\% = 62 \% (< 75\%).$$



Ansatz und Wichtung der Grundstücke



alexwhite/shutterstock.com

Vollgeschosse und Nutzungsfaktor

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

§ 8

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.



Ansatz und Wichtung der Grundstücke

Wenn Sie Zweifel an der Anzahl Vollgeschosse haben sollten, die in der Einladung mitgeteilt wurde, bitte bis **17.06.2022 in der Gemeindeverwaltung melden!**

Die Vollgeschosse des Grundstücks werden dann nochmals gemeinsam überprüft.

Dadurch können sich noch Veränderungen des Beitragssatzes ergeben!



Ergebnis: Veranlagungsfläche

Die **Veranlagungsfläche** aller zu berücksichtigenden, gewichteten **Grundstücke** (grün) beträgt rund: **124.000 m²**.



Kostenseite

Grundlage der Kostenermittlung sind die

tatsächlichen Kosten, § 2 Abs. 1 StrBS



§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den **tatsächlichen Kosten** grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.

Hiervon **abgezogen** wird der **Gemeindeanteil**, § 3 StrBS

- der Gemeindeanteil **richtet sich nach der Einstufung der Anlage**

§ 3

Anteil der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt **25 %** des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem **Anliegerverkehr**, **50 %**, wenn sie überwiegend dem **innerörtlichen** und **75 %**, wenn sie überwiegend dem **überörtlichen Durchgangsverkehr** dient.

- (2) **Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.**

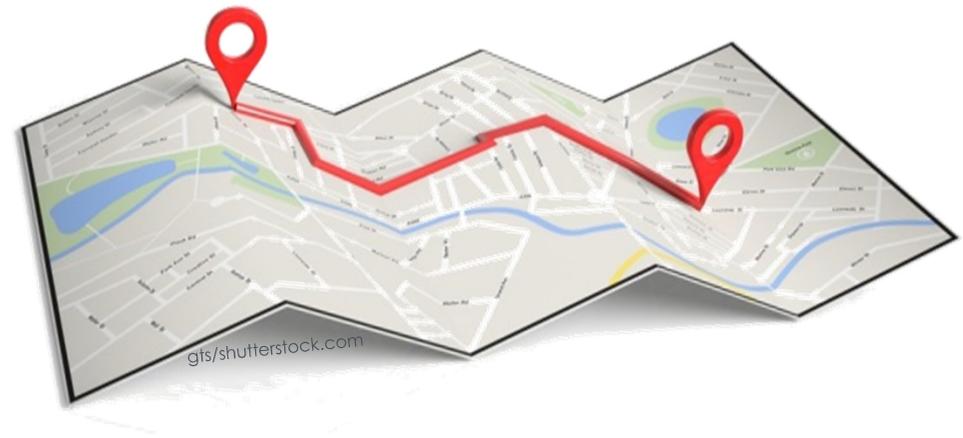
Gemeindeanteil

VGH Kassel, 30.10.2007, Az.: 5 UE 1211/07

Maßgeblicher Anhaltspunkt für die für die Bestimmung des Anteils der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand erforderliche Einstufung der Straße ist die ihr zuteil werdende Funktion, wie sie sich aus der Verkehrsplanung der Gemeinde und dem auf der Planung beruhenden Ausbauzustand sowie der straßenrechtlichen Einordnung ergibt. Allerdings Anliegerverkehr ist derjenige Ziel- und Quellverkehr, der über die betreffende Straße zu den an ihr anliegenden Grundstücken oder von ihnen weg geführt wird. Dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient eine Straße dann, wenn sie - neben der Aufnahme des Ziel- und Quellverkehrs ihrer eigenen Anliegergrundstücke - ihrer Funktion nach der Durchleitung von Verkehr zu anderen innerörtlichen Erschließungsanlagen und Baugebieten dient. Soweit § 11 Abs. 3 KAG - und Allein ein rein zahlenmäßiges Abstellen auf eventuelle Zählungen des Verkehrs zu oder von Anliegergrundstücken der einzustufenden Straße im Verhältnis zu dem durch die Straße laufenden Verkehr wird der Einstufungsentscheidung durch die Gemeinde nicht gerecht, die sie mit ihrer Funktionszuweisung durch ihre Verkehrsplanung getroffen hat. So kann etwa auch sogenannter "Schleichverkehr" durch Straßen, der entgegen Anliegerstraßen durch diese stattfindet, an der Einstufung nichts ändern. Bei ihrer Verkehrsplanung und der daran anknüpfenden Ausbauentscheidung entscheidet die Gemeinde auch darüber, wo sie innerörtliche und überörtliche Verkehrsströme entlang leiten will. "Überwiegend" bezieht sich allerdings auch darauf, dass die betreffende



Gemeindeanteil



~~überörtlicher Durchgangsverkehr~~



überwiegend innerörtlicher Verkehr



~~überwiegend Anliegerverkehr~~

Das bedeutet, der **Gemeindeanteil** beträgt **50 %!**



Beitragsfähige Kosten

Vorgehensweise

- Ermittlung der **Kosten**, die **nur für die** Maßnahmen an der **Anlage** anfallen
- Prüfung, ob und **in welcher Höhe** die Kosten für die Maßnahme **konkret beitragsfähig** sind
 - abgezogen werden müssen z.B.
 - Kosten für Arbeiten außerhalb der Anlage
 - Beweissicherungsgutachten



Beitragsfähige Kosten und Beitragssatz

Kostenverteilung und Ermittlung des Beitragssatzes

Anlage: Hannoversche Straße, Gemeinde Niestetal

Typ: Straße mit innerörtlicher Verbindungsfunktion (OD, nur Gehwege), Gemeinde: 50 %, Beitragspflichtige: 50 %

Zusammenstellung des Aufwands

Teileinrichtung(en)	Beitragsfähiger Aufwand	Anteil der Beitragspflichtigen	Umlagefähiger Aufwand
Gehwege und Nebenanlagen	1.000.000,00 €	50%	500.000,00 €
Beleuchtung	- €	50%	- €
Entwässerung	- €	50%	- €
Summe Teileinrichtungen	1.000.000,00 €	50%	500.000,00 €
abzüglich Zuschüsse	- €		- €
nicht anderweitig gedeckter Aufwand			500.000,00 €

VORLÄUFIG!

Ermittlung des Beitragssatzes

$$\begin{array}{l}
 \text{nicht anderweitig gedeckter Aufwand} \\
 \hline
 \text{Summe aller Verteilungsflächen}
 \end{array}
 = \frac{500.000,00 \text{ €}}{125.000,00 \text{ m}^2} = 4,000000000 \text{ €/m}^2$$



Grundlagen einer Abrechnung

A. Flächenseite ✓

Auf welche Grundstücke müssen die Kosten verteilt werden? Welche Flächen sind je Grundstück anzusetzen?

B. Kostenseite ✓

Welche der entstandenen Kosten können auf die Eigentümer der Grundstücke umgelegt werden?

C. Berechnung des Beitragssatzes ✓

Kosten : Verteilungsflächen = €/m²

D. Berechnung des Beitrages je Grundstück

Verteilungsfläche je Grundstück x Beitragssatz



amasterphotographer/shutterstock.com



Beitragsberechnung **Wohngrundstück**

Fiktive Beispielsrechnung für ein Durchschnittsgrundstück

- Grundstücksfläche: 800 m² (Durchschnittsfläche)
- Anzahl Vollgeschosse: 2 VG = Nutzungsfaktor 1,25
- Beitragssatz: 4,00 €/m²
- Berechnung:

Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor x Beitragssatz

Beitrag: 4.000,00 €

Es muss keine Mehrwertsteuer erhoben werden!



Beitragsberechnung **Gewerbegrundstück**

Fiktive Beispielsrechnung für ein Durchschnittsgrundstück

- Grundstücksfläche: 800 m² (Durchschnittsfläche)
- Anzahl Vollgeschosse: 2 VG = Nutzungsfaktor 1,25

- Artzuschlag 15% **30%**
auch **ausschließlich gewerblich**

- Beitragssatz: 4,00 €/m²

- Berechnung:



Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor x Beitragssatz x Artzuschlag

Beitrag: 4.000,00 € / 5.200,00 €

Es muss keine Mehrwertsteuer erhoben werden!



Rechtsgrundlage Artzuschlag

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8 - 10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

- Grund: **höhere Inanspruchnahme der Straße** gegenüber Wohngrundstücken
 - Rechtsprechung: Ausgangspunkt ist das Wohngrundstück mit 1 Vollgeschoss = Nutzungsfaktor 1
- wie in der Einladung mitgeteilt





Ratenweise Zahlung möglich, § 11 Abs. 12 HKAG n.F. 2018

(12) Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Rate werden durch Bescheid bestimmt, wobei die **Beitragsschuld in bis zu zwanzig aufeinander folgenden Jahresraten** zu begleichen ist. Der jeweilige Restbetrag ist **jährlich mit höchstens 1 Prozent** über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. Teil III, Glie-



Hinweise

Stundung und Ratenzahlung

- grundsätzlich möglich
 - **Voraussetzungen**
 - Antrag vor Fälligkeit des Beitrags (Bescheid)
(ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids)
 - Berechtigtes Interesse, d.h. in der Regel
Offenlegung der finanziellen Verhältnisse



Hinweise

Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. Telefon)

Antrag auf Stundung

Geschuldete Abgabe, Gebühr (Abgabeart, Aktenzeichen)	festgesetzt mit Bescheid vom	fällig am	Betrag in EUR
Aus unten aufgeführten Gründen ersuche ich für den geschuldeten Betrag um			Gesamtbetrag:

Stundung nach § 222 Abgabenordnung (AO)

Die Höhe der Stundungszinsen (0,5 von Hundert pro Monat) ergibt sich aus § 238 Abgabenordnung (AO).

Beantragte Zahlungsweise: _____

Gründe/Sicherheit:

--

Persönliche Angaben und wirtschaftliche Verhältnisse (wenn erforderlich, bitte Beiblatt bzw. Belege beifügen)

Name, Vorname	Geburtsdag	Familienstand		
Beruf, Gewerbe, Erwerbstätigkeit	bei Nichtselbständigen: Name und Anschrift des Arbeitgebers			
unterhaltsberechtigzte Angehörige	<input type="checkbox"/> Ehegatte	Anzahl minderjähriger Kinder	Anzahl volljähriger Kinder	
a) im eigenen Haushalt	Anzahl der Personen	Verwandtschaftsverhältnis		
b) außerhalb des Haushalts				
Vermögen, Schulden (auch des Ehegatten)	Art	Wert/Betrag (in EUR)		
a) Kapitalbesitz				
b) Lebensversicherung/Wertpapiere				
c) Auto				
d) Haus- und Grundbesitz				
e) Lasten und Schulden hierauf				
f) sonstige Schulden				
Einkünfte	- des Antragstellers		- des Ehegatten u. der Kinder	
	Finkunftart	monatlich EUR	Finkunftart	monatlich EUR
a) aus selbständiger Arbeit				
b) aus nichtselbständiger Arbeit				
c) aus Renten, Pensionen o. ä.				
d) aus Unterhaltsbeträgen				
e) aus sonstigen Einkünften				

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.



Ort, Datum

Unterschrift (bei Ehegatten als Gesamtschuldner beide Unterschriften)



Hinweise

Stundung und Ratenzahlung

■ Folge

1. Zahlung in **bis zu 20 Jahresraten**
2. gesetzlicher **Sonderzinssatz**: max. 1 % p.a.
über dem zum 01.01. eines Jahres geltenden
Basiszinssatz nach § 247 BGB

+ in anderen Abgabefällen 6 % p.a.
(gesetzlich vorgeschrieben, AO)
+ noch bessere Konditionen bei Banken?
3. **jährliche Sondertilgung möglich**



Hinweise

■ Stundungsbeispiele – ohne Zinsen

Beitragsforderung	Stundung 10 Jahresraten		Stundung 20 Jahresraten	
	Jahresrate	Monatsrate	Jahresrate	Monatsrate
1.000,00 €	100,00 €	8,33 €	50,00 €	4,17 €
2.000,00 €	200,00 €	16,67 €	100,00 €	8,33 €
3.000,00 €	300,00 €	25,00 €	150,00 €	12,50 €
4.000,00 €	400,00 €	33,33 €	200,00 €	16,67 €
5.000,00 €	500,00 €	41,67 €	250,00 €	20,83 €
6.000,00 €	600,00 €	50,00 €	300,00 €	25,00 €
7.000,00 €	700,00 €	58,33 €	350,00 €	29,17 €
8.000,00 €	800,00 €	66,67 €	400,00 €	33,33 €
9.000,00 €	900,00 €	75,00 €	450,00 €	37,50 €
10.000,00 €	1.000,00 €	83,33 €	500,00 €	41,67 €



- Organisation
- Vorstand
- Zentralbereiche
- Rechtliche Grundlagen
- AGB und Regelungen**
- Mitteilungen
- Rundschreiben
- Leitbild und Strategie
- Die Bundesbank in Zahlen
- Anfahrt
- Hauptverwaltungen und Filialen
- Forschung und Forschungsdaten
- Bibliothek und Archiv
- Kunst und Numismatik
- Geldmuseum
- Roadshow
- Geschichte
- Internationaler Zentralbankdialog
- Eurosystem
- Campus
- Green Finance

■ Basiszinssatz nach § 247 BGB

03.07.2020 [EN](#)

Gemäß § 247 Abs. 2 BGB ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, den aktuellen Stand des Basiszinssatzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der jeweils relevante Stand des Basiszinssatzes lässt sich nachstehender Tabelle entnehmen.

Aktueller Stand	Gültig ab
-0,88 %	01.01.2022
-0,88 %	01.07.2021
-0,88 %	01.01.2021
-0,88 %	01.07.2020
-0,88 %	01.01.2020
-0,88 %	01.07.2019
-0,88 %	01.01.2019
-0,88 %	01.07.2018



Pressenotizen

Über den folgenden Link gelangen Sie zur Übersicht aller Presse-notizen zu Änderungen des Basiszinssatzes. >

Weitere Zinssätze

- > EZB-Zinssätze
- > Historische Zinssätze

<https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>

Wann kommen die Bescheide? Zahlungsfrist?



**Die Bescheide werden ab
Ende Juni 2022 verschickt.**

**Fälligkeit laut Satzung:
1 Monat.**

A B E R

**Keine Mahnung oder
Säumniszuschläge bei
Zahlung/Stundungsantrag
bis 30.09.2022!**



Am Ende



Am Ende

